



Verwaltungsgericht Braunschweig

Beschluss

5, B 706/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

3. [REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

4. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

vertreten durch

[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Antragsteller –

gegen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7209431-461 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 9. August 2018 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 30. November 2017 (5 A 705/17) gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 22. November 2017 verfügte Abschiebungsanordnung nach Italien wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Mit Bescheid vom 22. November 2017 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Asylanträge der Antragsteller als unzulässig abgelehnt (Nr. 1 des Entscheidungstenors). Zugleich hat es festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2 des Entscheidungstenors). Es hat zudem die Abschiebung der Antragsteller nach Italien angeordnet (Nr. 3 des Entscheidungstenors) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Hiergegen wenden sich die Antragsteller mit ihrer am 30. November 2017 erhobenen Klage (gerichtliches Aktenzeichen: 5 A 705/17) und dem vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist – hinsichtlich der Abschiebungsanordnung nach Italien – nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Variante VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist in materieller Hinsicht begründet, wenn das Interesse des Antragstellers an der vorläufigen Aussetzung der Vollziehung eines belastenden Bescheides das Interesse der Allge-

ht-
1 –
3n
meinheit an der sofortigen Durchsetzung des Verwaltungsaktes überwiegt. Bei der Interessenabwägung sind im vorläufigen Rechtsschutzverfahren auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Erweist sich der angegriffene Verwaltungsakt bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtswidrig, so überwiegt in der Regel das Aussetzungsinteresse des Antragstellers. Umgekehrt geht die Interessenabwägung zu Ungunsten des Antragstellers aus, wenn die sofort vollziehbare Verfügung rechtmäßig ist.

Nach dieser Maßgabe ist der Antrag begründet. Die Anordnung der Abschiebung der Antragsteller nach Italien wird sich im Hauptsacheverfahren nach summarischer Prüfung zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) voraussichtlich als rechtswidrig erweisen. Damit ist das Interesse der Antragstellerinnen an der Aussetzung der Vollziehung höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Durchsetzung der Abschiebungsanordnung.

Das Bundesamt stützt die in dem angegriffenen Bescheid enthaltene Abschiebungsanordnung nach Italien auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Die Abschiebungsanordnung darf als Festsetzung eines Zwangsmittels erst dann ergehen, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 34a AsylG erfüllt sind. Vor Erlass der Abschiebungsanordnung ist zu prüfen, ob die Abschiebung in den Dritt- bzw. Mitgliedstaat rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist (vgl. Nds. OVG, Beschl. v. 02.05.2012 - 13 MC 22/12 -, juris).

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand steht nicht gem. § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG fest, dass die Antragsteller nach Italien abgeschoben werden können.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Abl. L 180 vom 29.06.2013; hiernach Dublin-III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Vorliegend kommt zwar eine Zuständigkeit Italiens nach Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Dublin-III-VO in Betracht, weil die Antragsteller mit einem von italienischen Staat erteilten Visum zum Kurzaufenthalt, das vom 13. August 2000 zum bis zum 11. September 2017 gültig gewesen ist, in das Gebiet der Mitgliedstaaten eingereist waren. Die italienischen Behörden haben auf das Wiederaufnahmegesuch der Antragsgegnerin vom 21. September 2017 nicht innerhalb eines Monats geantwortet, so dass die Zustimmung zur Überstellung gem. § 25 Abs. 2 Dublin-III-VO als erteilt gilt.

Auch dürfte nicht davon auszugehen sein, dass in Italien trotz zweifellos bestehender Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Vielzahl an Verfahren Schutzsuchender und deren Unterbringung systemische Mängel im Asylverfahren und in den Aufnahmebedingungen in Italien bestehen, aufgrund derer alle Asylbewerber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verletzung in ihren Rechten aus Art. 4 GR-Charta ausgesetzt wären (vgl. Nds. OVG, Urteil v. 4.4.2018 – 10 LB 96/17 – juris).

Die Antragsgegnerin ist im vorliegenden Fall aber nach Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin-III-VO gehindert, die Antragsteller nach Italien zu überstellen. Es liegen individuelle Gründe vor, welche die Antragsteller im besonderen Maße der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und damit einer Verletzung von Art. 4 GR-Charta und Art. 3 EMRK aussetzen.

Die Antragsteller gehören zur Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen, für die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK bei einer Überstellung nach Italien nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn die italienischen Behörden eine individuelle Garantieerklärung abgeben, wonach der Betroffene eine Unterkunft erhält und seine elementaren Bedürfnisse abgedeckt sind (vgl. EGMR Az. 29217/12 – Tarakhel ./ Schweiz – NVwZ 2015, 127 ff, BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 1795/14 –, juris. vgl. auch VG Braunschweig, B. v. 27.04.2018 – 7 B 153/18 –). Hierfür spricht bereits das geringe Alter der Kinder der Antragstellerin zu 1. von acht Jahren (Antragstellerin zu 2.) bzw. fünf Jahren (Antragsteller zu 3. und 4.). Nach der Rechtsprechung des EGMR bedürfen vor allem minderjährige Asylbewerber eines besonderen Schutzes, weil sie besondere Bedürfnisse hätten und extrem verwundbar seien. Das gelte auch, wenn die Kinder von ihren Eltern begleitet würden. Die Aufnahmeeinrichtungen für minderjährige Asylbewerber müssten an ihr Alter angepasst sein, um sicherzustellen, dass keine Situation von Anspannung und Angst mit besonders traumatisierenden Wirkungen für die Psyche der Kinder entstehe. (EGMR Az. 29217/12 – Tarakhel ./ Schweiz – NVwZ 2015, 127 ff.)

m. Abs. 4
Staat erteilt
September
Die italie-
nerin vom
Zustim-

stehender
nder und
ahmebe-
gender
R-Charta

satz 2
n individu-
er un-
n Art. 4

ien, für
chte
ur dann
e Ga-
ne ele-
Schweiz
5/14 –,
cht be-
agstel-
ng des
es.
uch,
ir min-
dass
un-
eiz –

Hinsichtlich der Abschiebung einer Familie mit kleinen Kindern nach Italien haben sowohl der EGMR als auch das BVerfG entschieden, dass ohne eine vorherige individuelle Zusicherung der italienischen Behörden hinsichtlich einer dem Alter der Kinder entsprechenden Aufnahme gegen Art. 3 EMRK verstoßt, weil die Betreuung und gemeinsame Unterbringung der Familie unmittelbar nach der Rücküberstellung in Italien nicht gewährleistet sei (vgl. Az. 29217/12 – Taraknei v. Schweiz – NVwZ 2015, 127 ff.; BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17. September 2014 - 2 BvR 939/14 - NVwZ 2014, S. 1511, 2 BvR 732/14 und 2 BvR 1795/14, jeweils juris). Eine derartige Erklärung der italienischen Behörden liegt nicht vor.

insbesondere ergibt sich die besondere individuelle Schutzbedürftigkeit der Antragstellerin zu 1. zudem aus ihrer chronischen Erkrankung. Sie leidet ausweislich der von der Antragstellerin zu 1. zum gerichtlichen Verfahren überreichten ärztlichen Atteste, zuletzt der Atteste [REDACTED] an einer langwierigen, schmerzhaften Unterleibserkrankung, derentwegen sie im November 2017 bereits stationär behandelt werden musste und die seitdem wöchentliche fachärztliche Kontrollen sowie eine medikamentöse Therapie erforderlich macht. Außerdem weist sie ausweislich des Attestes der Fachärztin für innere Medizin [REDACTED] eine chronische Erkrankung mit diversen Ausprägungen vor. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme (Bl. 63 der Gerichtsakte) verwiesen.

Dafür, dass zwischenzeitlich eine wesentliche Verbesserung der Sachlage in Italien bezüglich zurückgeführter besonders schutzbedürftiger Personen eingetreten ist, liegen Anhaltspunkte nicht vor und solche sind auch von der Antragsgegnerin nicht vorgetragen. Den derzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln kann eine wesentliche Verbesserung der Sachlage in Italien bezüglich besonders schutzbedürftiger Personen gegenüber der Situation, die der EGMR in der Entscheidung vom 4. November 2014 zugrunde gelegt hat, nicht entnommen werden (vgl. auch VG Würzburg, Urteil vom 02. August 2017 – W 2 K 17.50182 –, juris; VG Braunschweig, Urteil vom 24. Januar 2017 – 7 A 55/16). Der Einzelrichter nimmt insoweit hinsichtlich der tatsächlichen Situation in Italien auf die Ausführungen des VG Frankfurt (Oder) (Beschluss vom 12. Mai 2016 – 6 L 914/15.A – juris, Rn. 7) Bezug. Weiterhin fehlen in Italien nach wie vor nationale Verfahren zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen und zur Erfassung ihrer besonderen Bedürfnisse (Bericht der Asylum Information Database – aida – mit Stand vom 31. Dezember 2016 (aida Country Report: Italy December 2016, S. 43; Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), Aufnahmebedingungen in Italien - Zur aktuellen Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden in Italien, August 2016, S.62).

Der danach nicht auszuschließenden Beeinträchtigung der Rechte der Antragsteller kann auch nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass der Antrag mit der Maßgabe abgelehnt wird, dass die Antragsgegnerin in Abstimmung mit den italienischen Behörden sicherstellt, dass ihnen unmittelbar nach ihrer Ankunft in Italien eine gesicherte Unterkunft zur Verfügung gestellt und die medizinische Versorgung ermöglicht wird (vgl. zu den diesbezüglichen Pflichten des Bundesamtes: BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris). Denn für eine derartige verbindliche Zusage Italiens ist nichts ersichtlich und seitens der Antragsgegnerin auch nichts vorgebracht. Dafür spricht zusätzlich, dass die italienischen Behörden schon auf das Übernahmemeersuchen des Bundesamtes vom 21. September 2017 nicht reagiert haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Brölsch

Beglaubigt
Braunschweig, 10.08.2018
Kuttig
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



